

99050053020000, 99050053020000

Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/633067185/L100040>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99050053020000, 99050053020000 |
| Leistungsbezeichnung I | Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Niedersachsen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 28.05.2025 |
| Fachlich freigegeben durch | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Bauen, Verkehr und Digitalisierung |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33a.html |
| Teaser | Die befristete Erlaubnis für eine gewerbsmäßige Veranstaltung zur Schaustellung von Personen, kann auf Antrag verlängert werden. Näheres erfahren Sie hier. |
| Volltext | <p>Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf einer Erlaubnis, die befristet erteilt werden kann.</p> <p>Wurde eine befristete Erlaubnis erteilt, kann eine Verlängerung beantragt werden. Für diese Verlängerung gelten dieselben Voraussetzungen, wie für die erstmalige Erteilung der Erlaubnis.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Personalausweises oder Reisepass mit einer Meldebescheinigung • • Antrag mit Betriebsbeschreibung, insbesondere Benennung der Räume und eventueller Einbauten, einschließlich Beschreibung der beabsichtigten Nutzung • Antrag auf Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (BelegArt O) • Antrag auf Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (BelegArt 9) • Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes • eventuell Handelsregisterauszug • eventuell Baugenehmigung • eventuell Grundrisszeichnung aller zum Betrieb vorgesehenen Räume • Die befristete persönliche Erlaubnis zur Schaustellung |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| | von Personen, aus welcher die Befristung sowie der Grund für die Befristung ersichtlich ist. |
| Voraussetzungen | <p>Voraussetzungen für die Verlängerung der Erlaubnis sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen • Die Schaustellungen dürfen nicht den guten Sitten zuwiderlaufen • Der Gewerbebetrieb darf im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume nicht dem öffentlichen Interesse widersprechen, etwa wenn dieser schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt. |
| Kosten | Es fallen Gebühren nach Nr. 40.1.8 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) an. |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | <p>Bestehen zu der Entscheidung bei dem Adressaten (in der Regel Antragsteller) rechtliche Zweifel oder Bedenken, können diese je nach Rechtsnatur im Wege einer Verpflichtungs- oder Anfechtungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht einer Überprüfung zugeführt werden.</p> <p>In Niedersachsen ist ein Vorverfahren durch § 80 Nds. Justizgesetz nicht vorgesehen. Daher kein Widerspruch zulässig, vielmehr ist direkt verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben.</p> |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Befristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Schaustellungen von Personen sind Veranstaltungen, bei denen vor allem das körperliche Aussehen der zur Schau gestellten Personen im Vordergrund steht. • Zuständig für die Fristverlängerung ist die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat. <p>Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht</p> |
| Ansprechpunkt | Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll. |
| Zuständige Stelle | Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll. |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Extending a permit for the commercial exhibition of persons, Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen verlängern |